

Gartenordnung

(i.d.F. vom 04.05.2017)

Grundsätzlich ist durch alle Mitglieder unseres Vereins die Polizeiordnung der Gemeinde Callenberg vom 27.02. 2007 zu beachten und einzuhalten. (veröffentlicht auf der Internetseite www.kgv-steinberg.de unter „Dokumente“).

Auf der Grundlage der Satzung des Gartenverein ..Steinberg e. V.“, zur Wahrung der Ordnung und Sauberkeit, unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder ist es notwendig, die nachfolgende Gartenordnung als Ergänzung der Polizeiordnung und geltenden Rahmenkleingartenordnung des LSK festzulegen:

1. Zur Wahrung eines einheitlichen Ansehens, dürfen die Gärten innerhalb der Anlage nicht durch Ligusterhecken, Zäune (auch Zierzäune) abgegrenzt werden. Dagegen sind nutzbringende Sträucher (Beerenobst), Blumen u.s.w. als Abgrenzung erlaubt. Dabei sind die Mindestabstände von der Gartengrenze einzuhalten. Zur Verhinderung von Wildverbiss, ist es zulässig, in den Wintermonaten (November bis März) Schutzzäune zu errichten.

2. Zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen des GV (wie z.B. Wasserleitung, Einzäumung u.s.w.), sind von jedem Parzelleneigner jährlich 6 Arbeitsstunden zu leisten. Ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Revisionskommission die ihren Pflichten ordnungsgemäß nach kommen.

3. Vereinsmitglieder deren Grundstücke längs des Parkplatzes liegen, sind für die Sauberhaltung des Parkplatzes 1 m von ihrem Grundstück zur Straße, ohne Anrechnung von Pflichtstunden verantwortlich.
Weiterhin gilt, dass alle Vereinsmitglieder ohne Anrechnung von Pflichtstunden die an ihre Parzellen angrenzenden Gartenwege (jeweils zur Hälfte bei gegenüberliegenden Parzellen) sauber zu halten haben.
Bei nicht verpachteten Parzellen erfolgt die Sauberhaltung der Gartenweg im Rahmen der Ableistung von Pflichtstunden. Arbeitsaufträge dazu erteilt der Verantwortliche für Arbeiteinsätze.

4. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit darf auf dem Parkplatz nur quer zur Fahrtrichtung mit dem Auspuff zur Straße geparkt werden, um die Anlieger nicht zu belästigen.
Baumaterial darf nicht auf dem Parkplatz gelagert werden – gleiches gilt für den großen Hauptweg.

Gartenverein „ Steinberg e.V.“ Langenberg

5. Der große Hauptweg der Anlage stellt eine Feuerwehrezufahrt dar. Deshalb ist das Parken auf dem großen Hauptweg in der Anlage nur auf der von der Straße aus gesehen, linken Seite (an der Hecke) von 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr erlaubt.

Außer diesen Zeiten ist in Ausnahmefällen ein kurzzeitiges Halten auf dem großen Hauptweg nur zum Be- und Entladen auf der linken Seite möglich.
Das Aushängen von Zaunfeldern ist nicht gestattet.

6. Zur Durchführung von Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Bauerweiterung u.s.w.) sind Anträge in zweifacher Ausfertigung vor Baubeginn an den Vorstand zu richten.

7. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist ganzjährig nicht erlaubt (Polizeiordnung/Ortsatzung beachten). Zum Betreiben von Feuerstätten in den Gartenlauben ist die Genehmigung eines zugelassenen Schornsteinfegermeisters, von Flüssigasanlagen eine Abnahmebescheinigung eines zugelassenen Installateurs erforderlich.

8. Ein besonderes Anliegen der Mitglieder ist es, sich in der Gartenanlage zu entspannen und zu erholen. Deshalb muss der gegenseitigen Rücksichtnahme größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zur Wahrung der Interessen unserer Mitglieder wird deshalb folgendes festgelegt:

- 8.1 Unterhaltungselektronik ist so einzustellen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.

- 8.2. Das Mähen von Rasenflächen mit Rasenmähern, Trimmern Freischneidern u.ä. lärmintensiven Geräten ist ab 15. April bis 30. September nur an Wochentagen sowie Samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18 Uhr gestattet.
An Sonn- und Feiertagen dürfen solche Arbeiten grundsätzlich nicht durchgeführt, bzw. solche Geräte nicht betrieben werden.

- 8.3. Ab 15. April bis 30. September ist täglich zur Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr auf besondere Ruhe zu achten.

9. Hinsichtlich der Tierhaltung und dem Mitbringen von Hunde und Katzen wird ausdrücklich und grundsätzlich auf die Rahmenkleingartenordnung verwiesen. Mitgebrachte Hunde, bzw. Hunde von Besuchern sind in der Anlage grundsätzlich nur angeleint zu führen und so in der Parzelle zu beaufsichtigen, daß Parzellennachbarn nicht belästigt werden.